

15/2

V e r t r a g

Zwischen der Kaffee- Handels- Aktiengesellschaft in Bremen einerseits und der Baufirma H. Schacht & Co.,, Hohenlohestr. 48, ebendasselbst andererseits, ist heute Nachfolgendes vereinbart und rechtsgültig abgeschlossen worden.

§ 1

Die Auftraggeberin überträgt hiermit der Auftragnehmerin die lt. Kostenanschlag vom 18. und 21. Februar 1930 fertig zu stellenden Neubauten der Häuser Martinistr. 7 und Böttcherstr. 1, 2 und 3 bis zum Rohbau, einschl. Fertigstellung der inneren Kellerwände, Fundierungs- und Erdarbeiten sowie des Beton- Fussbodens und der Eisen- Beton- Kellerdecken ausschl. der auf Grund der Kostenanschläge vom 10/5. und 9/11. 1929 bereits ausgeführten und noch auszuführenden Arbeiten zum Gesamtpreise von
Rm. 250.000,— (Zweihundertfünfzigtausend Reichsmark) ohne jede Hebenforderung.

§ 2

Die obige Pauschalsumme setzt sich wie folgt zusammen:
Kostenanschlag vom 18/2. 1930 Rm. 17 711,78
Kostenanschlag vom 21/2. 1930 :

Pos. 1. Maurer- u. Eisenbetonarbeiten Rohbau, Eisenkonstruktion, Sandsteinarbeiten	163 592,08
Pos. 2. Zimmerarbeiten Rohbau, Gerüste u. Holzplastik a.d. Fassade Böttcherstr.	37 189,64
Pos. 3. Glasdächer und Oberlichter	17 854,90

Uebertrag: Rm. 218 636,62 Rm. 17 711,78

M

Uebertrog.: 218 636,62

17 7

Pos. 4. Dachdecker u. dazu gehörige Klempnerarbeiten.....	3 832,73	
Pos. 5. Aeusserere Kupferarbeiten, Bauteil Böttcherstr.	17 372,43	
Pos. 6 Anschlussdach vom Neubau zum Bankgebäude.....	7 600,—	
Pos. 7. Entwässerung und städt. Anschlüsse.....	8 800,—	256 2
	<u>zusammen</u>	Rm. 273 9
abstiglich Nachlass	"	23 9
	<u>verbleiben</u>	Rm. 250 0

15/2

§ 3

Die mit Herrn Generalkonsul Dr. L. Roselius und Herr Prof. B. Hoetger zugrunde gelegten Vertragszeichnungen und noch anzufertigenden Details, sowie die von der Behörde noch genehmigenden Unterlagen und statischen Untersuchungen bilden einen zugehörigen Bestandteil zu diesem Vertrage.

§ 4

Die Auftragnehmerin erkennt hiermit ausdrücklich an die Baustätte und deren Umgebung genauest zu kennen und den obengenannten Pauschalpreis auch darnach gestellt zu haben.

§ 5

Mit den Arbeiten ist sofort zu beginnen, damit die bis zum 30. Juni 1930 abgeliefert werden. [Starke Regentage / allgemeiner Streik verlängert die Fertigstellungsfriest und Tage der Behinderung, was jeweils schriftlich festgelegt und der Bauleitung anerkannt werden muss.

§ 6

Die Ueberschreitung des Termins bedingt die Zahlung einer Conventionalstrafe von Rm. 100,— (Einhundert Reichsmark pro Tag der späteren Ablieferung, ohne dass die Auftraggeber es nötig hat, den Nachweis eines entstandenen Schadens liefern zu müssen.

15/2

Die evtl. so verfallende Conventionalstrafe kann die Auftraggeberin ohne weiteres vom Guthaben der Auftragnehmerin kürzen.

§ 7

Für die sorgfältige in jeder Hinsicht vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Konstruktionen sowohl, als auch für die tadellose Beschaffenheit und Qualität der Materialien, übernimmt die Auftragnehmerin hiermit vom Tage der Rechnungslegung an eine zweijährige Garantie. Auf die Dauer von einem Jahre hinterlegt die Auftragnehmerin bei Auszahlung der ersten Abschlagszahlung eine Kautions in Höhe von Rm. 25.000,-- schreibe: Reichsark Fünfundzwanzigttausend in Form eines Bürgschaftsscheines mit einer solventen Bank als Bürgen.

§ 8

Auf Wunsch zahlt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % entsprechend der gelieferten Materialien und fertigen Arbeiten, nach Prüfung der geforderten Zahlungen durch die Bauleitung, bei vorheriger rechtzeitiger Einreichung.

Die Bezahlung des Restes erfolgt nach fix und fertiger Erledigung aller hiermit übernommenen Verpflichtungen und behördlicher Abnahme der Arbeiten.

§ 9

Die Auftragnehmerin haftet in Ausführung des Vertrages für die Handlungen ihrer Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Sie hat während der Bauzeit, insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch sie oder ihre Leute der Auftraggeberin oder dritten Personen zugefügt wird.

§ 10

Für die Befolgung der für Bauausführung bestehenden ministeriellen, baupolizeilichen- und Sicherheitsvorschriften, sowie der etwas besonders ergelenden polizeilichen Anordnungen ist

die Auftragnehmerin für den ganzen Umfang ihrer vertragmäßigen Verpflichtungen der Auftraggeberin gegenüber allein verantwortlich. Die Auftragnehmerin trägt auch insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstiger Tüchtigkeit der Mistungen, Schutzdächer und soliden Absteifungen. Kosten, die ihr durch Nichtbeachten solcher Vorschriften erwachsen, können weder der Auftraggeberin noch der Bauleitung in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich bei dem Bau gegen Haftpflicht und zwar für Personen- und Sachschäden in genügender Höhe zu versichern und diese Versicherung auch dahin zu erweitern, dass sowohl sie als auch die Bauleitung gegen Regressansprüche irgend welcher Art in Bezug auf Sach- und Personenschäden gedeckt ist.

§ 12

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestellt die Auftraggeberin als Bauleiter die Herren Generalkonsul Dr. L. Roselius und Prof. Bernhard Hoetger, Bremen.

Die Auftragnehmerin lässt die Arbeiten durch ihren Bauführer Herrn von Weihe beaufsichtigen.

§ 13

Gerichtsbarkheit:

Streitige Fragen wegen Auslegung dieses Vertrages werden, soweit technische Fragen zu erledigen sind, durch ein Schiedsgericht entschieden, alle übrigen Fragen durch ein ordentliches Gericht. Im Falle der Entscheidung durch ein Schiedsgericht wird dasselbe in der Weise gebildet, dass die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin je einen unparteiischen Schiedsrichter wählen, diese wieder wählen einen unparteiischen Obmann.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ist der Präsident des Landgerichtes (Zivilkammer) um die Ernennung eines solchen zu ersuchen. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Verfällt die Auftragnehmerin in Konkurs vor Erfüllung des Vertrages, so ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurserklärung aufzuheben.

§ 14

Mit diesem Vertrage erklären sich beide Teile einverstanden, entsagen allen Ausflüchten, insbesondere, dass etwas anderes, als in diesem Vertrage enthalten, vereinbart sei und bestätigen dies durch ihre Unterschriften.

A n e r k a n n t :

Bremen, d. 15. März 1930.

Die Auftraggeberin:

Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft
Kaffee HAG

gez.: Stegemeyer
Wilhelm Stegemeyer

gez.: Aug. Beiss
August Beiss

Die Auftragnehmerin :

H. Schacht & Co., Aktiengesellschaft

gez.: G. Schacht gez. ppa. K. Link
G. Schacht K. Link

16/2
 20. 6. 30

Z u s a t z - V e r t r a g

zu dem am 15. März 1930 zwischen der Kaffee- Handels-
 Aktiengesellschaft in Bremen und der Baufirma H. Schacht
 & Co., Hohenlohestr. 42, ebendasselbst andererseits, ge-
 schlossenen Vertrag.

§ 1

Die Auftraggeberin überträgt hiermit der Auf-
 tragnehmerin die lt. Kostenanschläge vom 28. Mai 1930 auszuführen-
 den Aenderungen, sowie Bronzearbeiten und Glasbausteine zum Gesamt-
 preise von

Rm. 84 911,89

ohne jede Nebenforderung.-

§ 2

Der obige Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenanschlag I über auszuführende Aenderungen am Rohbau

- a) Aenderungen der Eisenkonstruktion Rm. 8 485,80
- b) Eisenbeton-Glasdächer " 33 005,44
- c) Mehrkosten unsere Kupferarbeiten " 3 786,75
- d) " Kuppelanschlussdach " 1 280,—

Rm. 46 557,99

die aus dem Kostenanschlag v. 21.2.30
 in Wegfall kommenden Lieferungen sind
 zurückgerechnet und von den obigen Sum-
 men in Abzug gebracht worden.

Kostenanschlag II über auszuführende Bronzearbeiten

an der Front Böttcherstrasse in Höhe von " 10 505,—

Kostenanschlag III über die Glasbausteine, Front

Böttcherstrasse, sowie die Treppenhaus-
 fenster im Lichtschacht " 27 848,90

zusammen Rm. 84 911,89

14/2

- 2 -

§ 3

Die Auftragnehmerin erkennt hiermit ausdrücklich an, dass die obengenannten Arbeiten zu den gleichen Bedingungen des Vertrages vom 15. März 1930 auszuführen sind.

§ 4

Mit diesem Vertrage erklären sich beide Teile einverstanden, entsagen allen Ausflüchten, insbesondere, dass etwas anderes, als in diesem Vertrage enthalten, vereinbart sei und bestätigen dieses durch ihre Unterschriften.-

A n e r k a n n t : Bremen, den Juli 1930.

Die Auftraggeberin:

Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft
ges. Bruck Beif

Die Auftragnehmerin:

H. Schwacht & Co. A.-G.
ges. Unterschriften